

# Regeln der StVO



Die Straßenverkehrsordnung regelt das Verhalten auf öffentlichen Straßen und Wegen im Staate San Andreas. Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung stellen im minder schweren Fall eine Ordnungswidrigkeit dar, im schweren Fall eine Straftat. Das Strafmaß ist dem Bußgeldkatalog zu entnehmen.

## I. Allgemeiner Teil

§1 Abs. 1 – Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.

§1 Abs. 2 – Wer am Verkehr teilnimmt, hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

§1 Abs. 3 – Es gilt ein Rechtsfahrgebot.

§1 Abs. 3a – Es ist möglichst weit rechts zu fahren, nicht nur bei Gegenverkehr, beim Überholt werden, an Kuppen, in Kurven oder an unübersichtlichen Stellen. Auf mehrspurigen Schnellstraßen ist die rechte Spur zu nutzen. Seitenstreifen sind nicht Teil der Fahrbahn.

§1 Abs. 4 – Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, sind die vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen zu benutzen. Die Beleuchtungseinrichtungen dürfen nicht verdeckt oder verschmutzt sein.

§1 Abs. 5 – Das geführte Kraftfahrzeug, welches im Straßenverkehr bedient wird, darf keine größeren Mängel aufweisen. Die Beleuchtungseinrichtungen müssen funktionieren.

§1 Abs. 6 – Der durch dieses Gesetz regulierte Verkehrsraum umfasst:

- Straßen (befestigt und unbefestigt)
- Wege
- Brücken
- Tunnel
- öffentliche Plätze
- öffentlich zugängliche Parkmöglichkeiten (Parkplätze, Parkhäuser, etc.)

§1 Abs. 6a – Das Fahren abseits von Straßen und Wegen ist untersagt.

§1 Abs. 7 – Zur Teilnahme am motorisierten Straßenverkehr ist die Erlangung einer Lizenz zum Führen eines Kraftfahrzeugs (ugs. Führerschein) vorgeschrieben.

§1 Abs. 7a – Motorroller sind von der Lizenzpflicht befreit.

§1 Abs. 8 – Der Führer eines Kraftfahrzeuges muss körperlich und geistig zum Führen eines Kraftfahrzeuges geeignet sein.

§1 Abs. 8a – Das Führen eines Kraftfahrzeuges unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen bewusstsein beeinflussenden Stoffen stellt eine Straftat dar.

§1 Abs. 9 – Der Fahrzeugführer muss jederzeit erkennbar sein. Wer ein Kraftfahrzeug führt, darf sein Gesicht nicht so verhüllen oder verdecken, dass er nicht mehr erkennbar ist.

§1 Abs. 10 – Handys/Mobiltelefone und Tablets dürfen während des Führens des Kraftfahrzeugs nicht genutzt werden.

§1 Abs. 11 – Auf Fußgänger und Fahrradfahrer ist Rücksicht zu nehmen.

§1 Abs. 11a – Fußgänger sind verpflichtet den Gehweg zu benutzen.

§1 Abs- 11b – Das Betreten von Schnellstraßen oder das Befahren der Gleichen mit einem Fahrrad ist verboten.

§1 Abs. 12 – Jeder Kraftfahrzeugführer ist verpflichtet, einen Erste-Hilfe-Kasten im Kofferraum des Fahrzeugs oder an der Person mit sich zu führen.

## II. Normaler Straßenverkehr

§2 Abs. 1 – Zulässige Höchstgeschwindigkeit:

- Wer ein Kraftfahrzeug führt hat seine Geschwindigkeit den Straßenverhältnissen, der Verkehrslage, der Sicht und Witterung anzupassen. Eine ständige Kontrolle über das Fahrzeug muss hier zu jeder Zeit gewährleistet sein.
- Zu beachten sind außerdem die örtlich geltenden Beschränkungen:
- Auf Parkplätzen und in Parkhäusern: 20 km/h
- In verkehrsberuhigten Bereichen: 40 km/h
- Innerhalb geschlossener Ortschaften: 100 km/h
- Außerhalb geschlossener Ortschaften: 170 km/h
- Auf Highways: Mindestgeschwindigkeit 80 km/h - keine Höchstgeschwindigkeit

§2 Abs. 1a – Als verkehrsberuhigte Bereiche werden folgende Zonen definiert:

- Würfelpark mit umliegenden Straßen
- LSPD mit umliegenden Straßen
- LSMD mit umliegenden Straßen
- Shopping Mall mit umliegenden Straßen
- DOJ mit umliegenden Straßen

§2 Abs. 2 – An Kreuzungen hat die Straße mit den meisten Fahrspuren Vorrang. Sollte diese Regel nicht anwendbar sein gilt Rechts vor Links.

§2 Abs. 3 – Es sind folgende Verkehrszeichen und Weisungen zu beachten:

- Stop-Schilder sowie Bodenmarkierungen, die auf eine Stop-Stelle hinweisen.
- Einbahnstraßenschilder sowie Bodenmarkierungen mit Pfeil, die die Fahrtrichtung festlegen.
- Durchfahrt Verboten-Schilder
- Parkverbotsschilder und rote Bordsteinmarkierung
- Wende Verbotsschilder
- Exekutivbeamten - Diese sind immer das höchste Verkehrszeichen

Folgende Verkehrszeichen sind nicht zu beachten:

- Ampeln
- Schilder mit Geschwindigkeitsangaben
- Vorfahrtsschilder (Ausgenommen Stop-Zeichen/Markierung)

§2 Abs. 4 – Ein Fahrzeug gilt als geparkt, wenn:

- Das Fahrzeug länger als 3 Minuten an einem Ort steht
- Der Fahrer sich nicht in Sichtweite befindet

§2 Abs. 4a – Das Parken des Fahrzeuges ist zulässig wenn:

- Sichergestellt ist, dass andere Verkehrsteilnehmer nicht durch das geparkte Fahrzeug behindert oder beeinträchtigt werden.
- Auf markierten Parkflächen
- Am Straßenrand, in Fahrtrichtung, parallel zur Fahrbahn
- Auf Privatgrundstücken, mit Erlaubnis des Grundstückseigentümers

§2 Abs. 4b – Dienstfahrzeuge der Behörden mit Ordnungs- und Sicherheitsaufgaben sind von den Regelungen in StVO § 16a im Rahmen der Ausübung Ihres Dienstes ausgenommen, es sei denn, Sie parken grob fahrlässig.

§2 Abs. 5 – Die Zeichen und Weisungen der Polizeibeamten sind zu befolgen. Sie gehen allen anderen Anordnungen und sonstigen Regeln vor, entbinden den Verkehrsteilnehmer jedoch nicht von seiner Sorgfaltspflicht.

§2 Abs. 5a – Polizeibeamte dürfen Verkehrsteilnehmer zur Verkehrskontrolle, einschließlich der Kontrolle der Verkehrstüchtigkeit von Fahrer und Fahrzeug, anhalten. Das Zeichen zum Anhalten kann auch durch geeignete technische Einrichtungen am Einsatzfahrzeug gegeben werden. Mit diesen Zeichen kann auch ein vorausfahrender Verkehrsteilnehmer angehalten werden. Die Verkehrsteilnehmer haben die Anweisungen der Polizeibeamten zu befolgen.

§2 Abs. 5b – Behörden mit Ordnungs- und Sicherheitsaufgaben sind von den Vorschriften der STVO befreit, sofern dies zur Erfüllung Ihrer hoheitlichen Aufgaben dient und höchste Eile geboten ist. Höchste Eile ist geboten, um Menschenleben zu retten, schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden, Gefahren für die öffentliche Ordnung abzuwenden, flüchtige Personen zu verfolgen oder bedeutende Sachwerte zu erhalten. Es ordnet an: "Alle übrigen Verkehrsteilnehmer haben sofort freie Bahn zu schaffen."

§2 Abs. 6 – Es muss in Fahrtrichtung links überholt werden.

Der Überholvorgang darf nur begonnen werden, wenn die Strecke, die während des Überholvorgangs zurückgelegt wird, überblickt werden kann, eine Behinderung des Gegenverkehrs ausgeschlossen ist und die Geschwindigkeitsdifferenz zum Überholten ausreichend hoch ist.

§2 Abs. 6a – Während des Überholvorgangs darf der Überholte den Überholenden nicht behindern oder seine Geschwindigkeit erhöhen.

§2 Abs. 6b – Sollte ein Überholvorgang aufgrund zu geringer Geschwindigkeitsdifferenz nicht möglich sein, so ist der Überholvorgang abubrechen und die Geschwindigkeit entsprechend zu verringern, um das Überholen für schnelleren Verkehrsteilnehmer gefahrlos zu ermöglichen.

### III. Lizenz zum Führen eines Kraftfahrzeuges

§3 Abs. 1 – Der Kraftfahrzeugführer muss zum zulässigen Führen eines Kraftfahrzeuges die Lizenz der entsprechenden Lizenzklasse erworben haben.

§3 Abs. 1a – Das Führen von Luftfahrzeugen ist nur mit der entsprechenden Fluglizenz zulässig.

§3 Abs. 1b – Ausbildungsfahrten / Ausbildungsflüge durch staatlich zugelassene Fahrlehrer / Fluglehrer sind von StVO § 19 ausgenommen.

§3 Abs. 2 – Die Lizenzklassen definieren sich wie folgt:

- Führerscheinklasse A berechtigt zum Führen von motorisierten Krafträdern mit 2 Rädern (Motorräder) und 3 Rädern (Trikes) mit einer Fahrleistung von über 100 km/h Höchstgeschwindigkeit. Zum Führen von Zweirädern unter 100 km/h Höchstgeschwindigkeit ist keine Lizenz notwendig.
- Führerscheinklasse B berechtigt zum von 4 rädriigen Kraftfahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von weniger als 3,5 Tonnen.
- Führerscheinklasse C berechtigt zum Führen von Lastkraftwagen ohne Auflieger oder Anhänger bis zu einem Gesamtgewicht von 16 Tonnen.
- Führerscheinklasse C2 berechtigt zum Führen von Lastkraftwagen mit Auflieger oder Anhänger bis zu einem Gesamtgewicht von 40 Tonnen
- Flugschein Klasse A berechtigt zum fliegen mit ein oder mehrmotorigen Helikoptern.
- Flugschein Klasse B berechtigt zum fliegen mit ein oder mehrmotorigen Flugzeugen.
- Führerscheinklasse F berechtigt zum führen von motorisierten Wasserfahrzeugen aller Art.

§3 Abs. 3 – Wer beruflich oder in Ausübung seines Dienstes Personen befördert, benötigt einen Personenbeförderungsschein. Hierzu zählen:

- Transporte von Passagieren in Bussen oder Taxen
- Krankentransporte
- Transporte von Tatverdächtigen oder Häftlingen

Beste Grüße - *Los Santos Driving School*